

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 35

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Feindseligkeiten ist dieser Zweck dahingefallen und die deutsche Regierung hat erklärt, daß sie auf das Weiterbestehen der S. T. S. verzichte.

Für den Export nach der Entente sind somit von nun an nur noch die Rücksichten auf die Deckung des Inlandbedarfs maßgebend. Es sind bereits die nötigen Anordnungen getroffen worden, um das Verfahren bei der Behandlung der Ausfuhrgeüche den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei unter Wahrung einer zuverlässigen Kontrolle vor allem eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche angestrebt werden soll. Insbesondere wird auch geprüft, für welche Waren der Export nach den Enttelaändern auf Grund genereller Ausfuhrbewilligung freigegeben werden kann.

**Einkaufsorganisation in den Entente-Ländern.** Wie der „Information“ zu entnehmen ist, haben die alliierten Regierungen in letzter Zeit Maßnahmen getroffen, welche eine Zentralisation und Kontrolle beim Einkauf speziell von Rohprodukten auch für nicht staatliche Zwecke vorsehen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Länder. So hat besonders die Regierung der Vereinigten Staaten mit Bezug auf die meisten Waren beschlossen, daß in Zukunft nur Warenbestellungen, die durch die Regierungen oder durch regierungseitig anerkannte Einkaufsgruppen gemacht werden, berücksichtigt werden können. In Frankreich haben daher sowohl das Handels- wie das Kriegsministerium Anordnungen getroffen, welche die Zusammenfassung der in den Vereinigten Staaten und England zu machenden nichtstaatlichen Bestellungen bezeichnen; diese Regelung soll später auch auf andere Länder ausgedehnt werden. Das „Journal Officiel“ veröffentlicht unterm 1. Nov. eine erste Liste von Organisationen, welche als Vermittler der Bestellungen in Betracht kommen. Mit Bezug auf Eisen- und Stahlkäufe kann jede vom Handelsministerium akkreditierte Korporation zum direkten Bezug ermächtigt werden, wenn sie in der Lage ist, insgesamt genügend große Bestellungen für die in ihr vereinigten Mitglieder zu machen.

**Kontrolle der Azetylenapparate.** (Mitget.) Ange-  
sichts der immer steigenden Bedeutung, welche die auto-  
gene Schweißung und mit ihr die Azetylenanlagen in  
allen mechanischen Betrieben genommen haben und an-  
gesichts einer ziemlich großen Anzahl von Unfällen, welche  
noch an und um solche Apparate vorkommen, ist es von  
größtem Vorteil für alle Industriellen und Gewerbe-  
treibenden, nur solche Apparate anzuschaffen, welche eine  
amtliche Kontrolle und die Prüfung des Schweizerischen  
Azetylen-Vereins bestanden haben. Dieser letztere steht  
gerne zur Verfügung der Interessenten, um auf ihr  
Verlangen solche Proben vorzunehmen. Dabei warnt  
der Schweizerische Azetylen-Verein die Öffentlichkeit vor

allfälligen Missbrauch seines Namens und kann die Verantwortlichkeit nur für solche Apparate übernehmen, von welchen der Käufer ausdrücklich sagen kann, daß die Apparate vom Schweizerischen Alpen-Verein (Basel) geprüft worden sind.

"Novitas", Fabrik elektrischer Apparate A.-G., Zürich. Wie seit mehreren Jahren, so gelangt auf das Geschäftsjahr 1917/18 eine Dividende von 5% zur Ausrichtung.

**Schweizerische Nagelfabrik A.-G., Grüze bei Winterthur.** Die Generalversammlung dieser Gesellschaft, die am 2. Nov. in Winterthur stattfand, hat nach reichlichen Abschreibungen beschlossen, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 8% auszurichten.

## Literatur.

**Schweizerischer Gewerbekalender**, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 32. Jahrgang 1919. 288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 2.50, in Leder Fr. 3.—. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern.

Auch dieses Jahr können wir den neuen Jahrgang aufs wärmste empfehlen. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis belehrt uns, daß die Herausgeber den Inhalt der schwierigen Zeit angepaßt haben, um dem Handwerker und Gewerbetreibenden mit guten Ratschlägen und Anregungen an die Hand zu geben und ihm zu zeigen, wie er trotz den schwierigen Zeiten sein Geschäft konkurrenzfähig erhalten kann. Wir nennen aus der reichen Fülle folgende aktuelle Artikel: Die Schweizerfrau im Wirtschaftsleben, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Zentralpräsident des Schweizer. Gewerbeverbandes, Genossenschaftliche Bestrebungen, von W. Krebs, Einiges über die gewerbliche Buchhaltung, ein Mahnruf an die Gewerbetreibenden, von Dr. Fr. Volmar, Verzeichnis der infolge des Krieges gefassten Bundesratsbeschlüsse, Dokumente, welche der neuen eidgenössischen Stempelsteuer unterworfen sind. Aber auch der übrige Inhalt bietet Anregung und Belehrung in reichstem Maße. Wir zweifeln nicht daran, daß der Schweizerische Gewerbekalender zu seinen vielen alten Freunden sich zahlreiche neue gewinnen wird.

**Grippe.** Das von erfahrenen Ärzten herausgegebene billige Schriftchen „Grippe, Bekämpfung, Behandlung“, welches im Verlag der Buchdruckerei Bichler & Co. in Bern und in sämtlichen Buch- und Papierhandlungen erhältlich ist, hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens eine Auflage von 110,000 Exemplaren, in drei Sprachen, erreicht. Kantonsregierungen und Etablissements haben dasselbe angeschafft und gratis an Familien und Geschäftspersonal verteilen lassen. Es ist diese hohe Auflage ein Beweis, daß das Schriftchen einem allseitig empfundenen Bedürfnis entspricht und gute Dienste leistet. Preis 10 Cts., partienweise billiger.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

## Die Expedition.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

FRAGEN.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Abdruck des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine